Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefesg. Rathe.

Band II. Nro. XCVII.

ton unit that you

Bern, den 29. Nov. 1799. (9. Frimaire VIII.)

Bericht der Majoritat der Senatskommission vor uns!

muffen , und das Rantonsgericht des Unge: felbsteitandig anfeben ? schuldigten weigerte fich von selbst darin weis Gestügt auf das hochgefühl, zu feiner schleche

Es ift also nicht fo febr Rebenfache, als fordern barf. irgend ein Sykophant es wohl mochte glauben Ja! fagt er. Wohlan! jedes Gefez soll machen, wenn man bei einer Einladung für allgemein senn, soll irgend eine Strafe zur Handel wohl vor irgend einen Richterstuhl der Interimsregierung nicht nur dem Sieger, sonz Republik gehören? — Denn über beide Fragen dern auch der von ihm verdrängten Regierung

Gesetas gehört nicht um zu fagen: Go etwas gehört nicht

über den, die Interimsregierung von Zus suchung des Beschlusses über die Interimsrez rich betreffenden Beschluß, von Luthi v. G. gierung von Zurich muffe unumganglich die Wenn die Pentarchen von Abdera an einem Erorterung der ungleich wichtigern Frage vor: fuhlen Morgen die neue und wichtige Ente angehen: Kann irgend eine von einem Sies deckung machten, daß der accreditirte Gefandte ger irgendwo eingesezte Interimsregierung in der Republik Uthen eigentlich nichts mehr und Corpore, der richterlichen Gewalt, der von eben nichts weniger fen, als der Spion feiner herre Diefent Sieger für Die namliche Gegend sufpenschaft, und daß er allen nur möglichen Mit dirten, b. i. fo viel als aufgehobenen alten Res teln aufbiete, um Abberas Staatsgeheimniffe, gierung unterworfen werden ? Rann Diefe Jus Starfe und Schwäche berfelben gum beliebigen ferimsregierung ber alten bor bem Richter für und felten fehr freundschaftlichen Gebrauche gu je etwas verantwortlich fenn, mas fie ju Bes verrathen - und diefe Manner, glubend und forderung der Absichten diefes Einsetzers freis beseelt vom Feuer der heiligen Baterlandsliebe, willig und ungezwungen in Corpore unternoms ständen im Bahn, gerichtliche Untersuchungen men hat? Und kann sich so eine Regierung gegen diesen gefahrlichen Mann verordnen gu wohl jemals als frei und ungezwungen und

ter ju schreiten, und nun fame ben gesegge; ten That fahig ju fenn, und jeden Augenblik benden Rathen die Ginladung gu, ju entscheis bereit, über fein eigenes Thun und Laffen ber ben : Bor welchem Richterftuhl ber Res gangen Belt Rechenschaft abzulegen, fann wohl publit Abdera, diefer handel gebracht mancher Biedermann, voll des reinsten Enthus werden follte? — BB. Repr., wenn sich stasmus, ausrufen: Ja! ja! sie soll Rechens Diefer Fall ereignete, wirden wir nicht alle schaft ablegen. — Aber Diefer eble Burger bes mit den Abderiten antworten: Ueberall vor benft nicht, daß man wohl ale Privatmann letwas wunschen, aber als Geseigeber unmöglich

einen gegebenen Fall, einen Richterstuhl festzug Triebfeber enthalten. Wie wurde alfo bas fegen, fich allervorderst fragt: 1) Was ift Gejes lauten? Es wurde so beiffen: Wir ber: benn dieß für ein Handel, und 2) fann diefer ordnen, baß jede von einem Sieger eingeführte tann der, welcher einen Richterstuhl verlangt, für alles soll verantwortlich senn, was sie für im Frethum senn, er kann etwas als ausges den Sieger und gegen die alte Regierung uns macht ansehen, wo die gesunde Menschenverz gezwungen unternommen hat. — Dann folgte nunft gerade das Gegentheil bemerkt - und ends ein Eriminalgesezbuch für alle bergleichen Ins lich ift das Gericht nur da, um ju richten terinisregierungen mit Rettenfrasen u. f. to.

daß es mit fich im Widerspruche ift, weil man Leute Darein ernennen muffen, oder wenigstens über die eine und die namliche Sache, nicht solche einheimische erwählen, die mit ihm ges zwei ganz kontradiftorisch eutgegengesezten Par- meine Sache machen, welche mit ihm sich wies theien verantwortlich fenn fann. Dan mochte der entfernen, und somit mahrend feiner Ges handeln oder nicht handeln, für beides wurde genwart fich alle Barbareien und Willführliche man geftraft werben.

2. Der Saz umfaßt nicht nur die helvetischen Rein, BB. Repr., jeder Bürger hat in Interimsregierungen, sondern alle Interimsrez solchen Fällen das Recht, und oft auch die gierungen der ganzen Welt. Und ich zweiste, Pflicht, sich an die Spize der Geschäfte stellen ob die ganze Welt uns den Auftrag ertheilt zu lassen, um Anarchie und Militärdespotie pu babe, ein Strafgefes fur die gange Belt gu berhindern, oder doch wenigstens zu vermindern,

terimsregierung nicht Selvetier, fondern Mans widerfpricht - und widerfpricht er ihnen, 6 ner feiner Ration gewählt batte - waren find fie bon felbft aufgehoben - und wenn fit Diese auch im Salle, por helvetische Richters beffen ungeachtet bennoch nicht aufgehoben ftuble geschleppt zu werden? — Rein, sagt oder zurütgenommen wurden, so ift es wend Ihr - alfo nicht die Regierung felbft, nicht ftens nicht Cache ber alten Regierung, fich ber gange Rath fann verantwortlich fenn; benn barein gu mifchen, ober gar beswegen Straff Interimsregierung ist und bleibt Interimsregie: Urtheile zu biktiren.
rung, bestehe sie aus Krämern von Jurich, Aber sie haben uns den Krieg angekundigt,
oder aus Russen und Destreichern.
und waren doch immer noch unsere Brüder

Ja, fagt Ihr, bas ift eben die Gache; Die und Mitfchweiger! und thaten wir ihnen bod Glieder der Interimeregierung bou Burich mas fo gar nichte ju leide! BB. Repr., mer fublt ren Selvetier, oder wie die Pobelfprache witelt, es mehr, als ich, das Schrefliche, fo in dies waren Sochgeachte und Sochgeehrte, infonders fem Bormurfe liegt, und das Berggermalmende Dochzuverehrende, Wohledelgeborne, gnadige, bes Gebantens: Schweizer gegen Schweit fouveraine herren und Junter, Rramer, Bleifch- jer haben fie aufgeboten! ben Burgerfrieg bas bacter, Bacter, Schneider und Schuffer der ben fie anfachen wollen! Schweizerblut baben Stadt Teckeleburg, am Jeckelfee gelegen. Es fie vergieffen wollen, um Die alte Freiheit, waren Beiri, Ruri, Rappi, und feine d. i. das heillofefte Rramermonepol im Geifts Rorfatoms, Sumarows, Rrays, Lichelichen und Belelichen wieder ju erringen. Aber tenfteins, Efterhagys zc. Gang gut, aber BB. Repr., der Rrieg, den man jest fibrt, wo habt ihre verboten, und mo konntet und der Rrieg, ben man jest in der Schweis führt, Durftet ihrs verbieten, Mitglied der Interims, ift fein Etiquetten, fein Maitreffen, fein Ero, Regierung in einer vom Feinde befezten Ges berungs, Krieg, wo man die Obrigfeiten des gend zu werden ? - Fühlt ihr ihn nicht felbft, Dets in ihrem Wefen oder Unwefen laft, mo Den Unfinn fo eines Berbots für eine Gegend, man bom Bewohner der Rriegsgegend nichts Die nicht mehr in unserer Gewalt ware ? Fihlt fodert, als stille, ruhige Paffivitat und Speis ihr nicht das kächerliche eines folchen Straf, selieferungen; es ift ein Staatsumwalzungs, gesethuches für Interimsregierungen, die es Krieg, ein Krieg, nur den Religionsfriegen nicht anerkennen durfen, ohne aufzuhören, Res ahnlich, und mit ihm fogar amalgamirt. — Da eierung zu fenn? Und gefest, man wurde muß man fir ober wider die Gache fenn euer Gefes respettiren, und Reiner in der Ge, fein Mittelding ift einer Regierung, und befon gend wurde in die Interimsregierung wollen, ders einer Interimsregierung möglich. Sie oder durfte wegen feiner Berantwortlichkeit ge: muß, sie muß gezwungener Weife für die gen bie perdranete Regierung in Calle fich ger muß, sie muß gezwungener Weife für die gen die verdrängte Regierung in felbe fich er: Sache ihres Urhebers fepn - ober aufhoren mablen laffen; murde ber Sieger nicht ale ju erifficen.

33. Repr. ! Go ein Gefet zeigt Ihnen felbft, idann lauter fremde, unberantwortliche

feiten erlauben murben ?

machen. Die Sache gehört also überall nicht und alles, was so ein Rath, so eine Corpos vor die Gesezgebung, sondern höchstens ins ration, so eine Regierung zum Behuf ihres Graatsrecht. Urhebers thut, that niemand, als der Urheber 3. Wenn ber Gieger ju Gliebern ber In felbit, fo lange er ihren Berfügungen nicht

eine Glarner, Landsgemeinde - was den 3mang Refolution hat alle Merkmale der Bermerflichkeit. felbft aber betrifft, den Regierungen erdulben. Die Majoritat eurer Commiffion tann baber wir fennen feit ber Revolution nur viel gu nicht umbin, euch die Berwerfung Des Bes wohl die taufenderlei Urten, ohne Zwang zu schluffes anzurathen. gwingen! Constitution! - Alliangtraftat! - Die Daj. ift vollfommen berfenigen Meis 18000 Mann! Emprunt volontaire — — ich nung, die die Herren der Interimsregierung schweige, und füge nichts hinzu, als daß nur von Zürich und ihre helfershelfer für ihre in: ein Dubois Crance stirnlos da uns zu zwingen dividnellen burgerlichen Vergeben den Orisges sich erfrecht, wo ein Carl mit höslichen, von richten unterwirft — dafür wunscht sie strenge seinen Handlangern freilich widersprochenen Bestrafungen nach Verdienen. Phrasen — ju thun erlaubt, mas ich aber Die Maj. ift ferners überzeugt, daß die Ine teinem ju thun hatte rathen mogen.

liche Schluß:

wortlich der alten Regierung find.

rung por irgend einen ihrer Richterftuble tonne barf fie als be fiegt angefeben, und bom Gies gezogen werden.

werden.

Und nun jum Befchluffe felbft. Satte der verhangen. große Rath, wie es ihm angerathen worden, Ware Die Interimsregierung von Zurich aus in Die fo eben abgehandelte Sauptfrage nicht Destreichern oder Ruffen bestanden, Die Sache

gericht bafelbst abgeben follen.

hatten ein Gefes gehabt, und vielleicht mare fenheit deffen, mas in der bom Seinde befeis es ohne weiters angenommen worden, ohne ten Schweiz widerfahren ift. bag es beswegen eine rutwirkende Kraft hatte Eure Commission halt es Ihrer und Eurer une bekommen durfen. Wer der große Rath spricht wirdig Euch aufzufodern zu dieser Allvergessen

Sie muß? Und wer will mich benn zwin- Zurich; giebt zu, baß sie konne vor Gericht gen, meinem Baterlande den Krieg zu erklat gezogen werden; fagt, wer ihr Richter sen, ren? ruft mir einer zu. Und wo hat man und senn musse; benimmt also sogar bas die Zürcher Megierung gezwungen? wo die Necht dem Richter, zu sagen: Das gehört Zürchertruppen zum Kriege zwingen wollen? überall nicht vor uns, das gehört vor die, die Dich Partikular zwingt wohl Niemand, als Krieg und Friede machen können — Kurz die

terimsregierung von Zurich als Regierung fehr Aus allen biefen Grunden folgt der natur grob gefehlt habe. Als proviforisch hatte fie nur die Pflicht, Anarchie ju verhindern, 1. Daß fein Gefeggeber Gefete fur feindliche und fonnte nie das Recht haben, Rrieg gu ers Interimsregierungen seines Landes machen durfe flaren. Ariegserflarung findet nur zwischen und konne. anerkannt felbfiffandigen Staaten Plaz. Aber 2. Daß diefe Incerimsregierungen unverant: wenn dafür fie, die im Ramen ihres Urhebers handelte, nicht vor einen Richterftuhl geschleppt, 3. Dag fie von berfelben nicht als Regies nicht geftraft werden barf - fo fann und ger, aber auch nur vom Sieger, als folche bes 4. Daß alle Beschliffe, Die Die Biehung einer handelt werden. Contribution, Gefangenschaft folchen Regierung vor irgend ein Gericht ber bis gur Auswechslung, oder Deportation, barf alten Regierung betreffen, muffen berworfen der Sieger, als folcher, gegen feinen befiegs ten, in offener Sebbe mit ihm ftebenden Seind

eintreten wollen, hatte er fie nur als Deben: mare feinem Zweifel unterworfen gemefen fache angefeben, fo batte er fich nicht einzig aber auch bei Selvetiern ift Die Gache feinem und allein und ausschlieslich mit der Interims, Zweifel un erworfen. Gie hotten fich entschweis Regierung von Zurich, und mit dem Kantons, zert und in Dienstbarkeit begeben; sie muffen alfo als gente von feinem Gefolge, als des Der große Rath hatte bann lediglich fagen Giegers Leute, Die von unferm Gefellichafts; follen: Wenn irgend ein Gericht wegen Bor, verein sich losgeriffen, betrachtet werden - wenn schützung von Partheilichkeit oder Bermandt; man anders nicht dasjenige thun will, wogu schaft zu sprechen fich weigert, oder recufirt uns Beisbeit, Bruderliebe, allgemeines Elend wird, fo foll es fo und fo gehalten werden. fo dringend auffodern, wenn man nicht betres Und bann hatten wir doch etwas Allgemeines, tiren will, allgemeine Amnestie - Allvergefe

in jeder Zeile bon der Interimspegierung von beit und ju Diefer Amneftie - aber das muß

Sie Euch am Ende Ihres Berichts gegen etwas Endlich, und welche Wendung man sauch nige Schreyer hinzufugen: Dag bas Vaterland bem Bericht ber Majoritat geben mag, fann er darum nicht verloren ift, wenn man das nicht nichts anders erzielen, als Vermengung aller thut, mas man nicht thun darf - daß an feinen Gewalten in eine einzige. - Alle fielen der Ges ungerechten Beschluß annehmen durfe, um ges sezgebung gu, die dadurch ein mahrer Defvot wiffe Leute in ihrem fogenannten Patriotismus murde, und das gange Gebaude ber Conftitus ju erhalten - und daß endlich auch der eifrigste tion ware von Grund aus umgeffürst. reinste Republikaner dem Feinde der Republik Der Befchluß des großen Raths hingegen pergeihen, und bennoch für eben diefe Republit vermeidet mit einer weisen Gorgfaltigfeit diefe the office of the collegination of the

betreffende Bestrafung , vom Cart.

gesezgebenden Rathe durch eine Bothschaft des die Frage: ob die Proflamation Dieser Intes Direktoriums eingeladen, die Gerichtsbehörde rimsregierung die Folge der Gemalt oder ihres zu bestimmen, vor welche die, wegen ihrer Pros freien Willens gewesen, er entscheidet meder, flamation vom 3. herbstm. beschuldigte Inter ob die Mitglieder dieser Regierung schuldig ober rimsregierung von Zürich, gezogen, und ihr nicht schuldig senen, noch ob sie verantwortlich

den; seinen Beschluß haben Sie, BB. Sena: spruch der richterlichen Gewalt aufbehalten, die toren, der Untersuchung einer Commission uns einzig und allein sich mit Untersuchung derfelben terworfen, die sich in ihren Meinungen getrennt abgeben darf. Vor dieser Gewalt werden den hat. Den Bericht der Majoritat dieser Com, Mitgliedern der Interimsregierung für ihre misson haben Sie bereits angehort, nun folgt Vertheidigung alle Thuren der Gerechtigkeit

bas Direktorium, wenn es von einer wider die Unschuld darftellen konnen, die Rational : Ges auffere oder innere Sicherheit des Staats ansprechtigkeit wird auch zu Rathe gezogen und "gesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird, ausgeübt werden können. Borführungs, und Berhaftsbefehle gegen die Go wird die heilfame Trennung der Gewals permuthlichen Urheber berfelben ergehen laffen, ten respettirt, das Direktorium, die Geseges

onal : Sachen."

benden Rathen keineswegs das Recht zukomme, angemessen, unter diesem allein darf sie betracht zu entscheiden, 500b gegen die Mitglieder der tet werden; alle Erwägungen und Betrachtuns Burcher : Interimsregierung Berhaft konne oder gen , benen fich die Majoritat der Commiffion micht konne fatt haben." Da durch diefe Entisiberlaffen hat, find ihr gang fremd, und ich scheidung die Gesetzebung sich die Verrichtun bedaure es von herzen, daß ich, um sie ihres gen der vollziehenden Gewalt anmaßen wurde. Irrthums zu übersühren, mich genothiget sehe,

TACIETY CE IN CITE LES

bung eben so wenig entscheiden kann, sob diese und das unsern Blicken nichts als traurise Blieder schuldig oder unschuldig sepen," weil Aussichten gewährt. fie dadurch in das Amt der richterlichen Ges walt greifen wurde. (Die Fortsetzung folgt.)

Den schonen Tob des Baterlandes sterben fann. gefährliche Klippe, er greift feinem Urtheil bor, weder über die Frage: ob die Interingregie, rung von Zürich in Corpore, oder individualiter Bericht der Minoritat der Senats , Commission fonne gerichtlich belangt werden , noch über die über die die Interimsregierung von Zurich Frage: ob ein feindlicher Einbruch in eine Ges gend helvetiens alle Bande und Berbaltniffe zwischen diefer Gegend und dem gemeinschafte Den 21sten legten Wintermonats wurden Die lichen Baterland auflose oder nicht? noch über Der Prozest gemacht werden konne. gemacht werden konnen; Diefe Fragen bleiben Diese Frage nun hat der gr. Rath entschies alle unberührt und unentschieden, dem Aus: hier das Gutachten der Minoritat. offen ftehn, fie werden alsdann nach Belieben Nach dem 83ften Art. der Constitution kann ihre Unverantwortlichkeit vorschüßen , oder ihre

Mach dem 97. Artifel afpricht das Kantons, bung und eine richterliche Behörde bleiben auf Gericht in erfter Juffang über haupt , Erimi, ihrer Stelle, und jedes ubt den Theil von Gewalt aus, den ihm die Constitution bestimmt Hierans folgt nothwendig, daß den gefezge: hat. Dieser Gesichtspunkt einzig ist der Sache Es folget ferner hieraus, daß die Gesetzge ein Feld zu betreten, das wir vermeiden sollten,